jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/26 9Os180/81, 11Os150/95, 14Os112/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1982

Norm

StGB §146 A1

Rechtssatz

Täuschung über Tatsachen (und nicht nur über bloße Hoffnungen beinhaltende Zukunftsprognosen), wenn die Erklärung einen objektvierbaren Tatsachenkern enthält (hier: Status und Budget einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Entscheidungstexte

- 9 Os 180/81
  Entscheidungstext OGH 26.01.1982 9 Os 180/81
- 11 Os 150/95
  Entscheidungstext OGH 23.04.1996 11 Os 150/95
- 14 Os 112/18d
  Entscheidungstext OGH 21.05.2019 14 Os 112/18d
  Vgl; Beisatz: Hoffnungen stellen nur insoweit Tatsachen im Sinne des § 146 StGB dar, als sie die zukünftige Erwartung garantierende Zusage enthalten oder die Prognose auf konkreten Sachverhaltsgrundlagen fußt. Die bloße Äußerung, die Liegenschaften würden sich über zukünftige Mieteinnahmen selbst finanzieren, ist nicht tatbestandsmäßig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0099026

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at